

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter
Franke, Wolfgang

Vorlagennummer
130/2017

Aktenzeichen
231.00

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	07.12.2017 14.12.2017	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer
Gemeinderatssitzung am 27.09.2012, Vorlage Nr. 082/2012

Anzahl der Anlagen: 2

Betreff:
Antrag auf Einrichtung einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe an der Verbundschule Bad Rappenau
hier: Grundsatzbeschluss des Schulträgers zur Antragstellung und Zustimmung zur Durchführung der notwendigen regionalen Schulentwicklung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Antragstellung zur Einrichtung einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe an der Verbundschule Bad Rappenau zum Schuljahresbeginn 2019/2020 beim Land Baden-Württemberg zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Durchführung der zur Antragstellung notwendigen regionalen Schulentwicklung für die im Sachverhalt genannte Raumschaft zu.

Sachverhalt:

a) Allgemeines:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 beschlossen, eine Verbundschule mit einem Gemeinschaftsschul- und einem Realschulzweig in Bad Rappenau ab dem Schuljahr 2013/2014 einzurichten. Der Antrag wurde am 21.03.2013 durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart zum Schuljahr 2013/2014 genehmigt, mittlerweile befindet sich die Verbundschule mit den beiden Schulzweigen bereits im fünften Jahr, die ältesten Gemeinschaftsschüler sind derzeit in der 9. Klasse und legen im Sommer 2019 ihren

Abschluss in Klassenstufe 10 ab.

Schon damals wurde in der Beschlussvorlage auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Gymnasialzug einzurichten, sofern genügend Schüler in der Verbundschule auf Gymnasialniveau unterrichtet werden. Auch wurde damals darauf hingewiesen, dass dafür ein Anbau erforderlich sein wird, da die Oberstufe im vorhandenen Schulzentrum voraussichtlich nicht untergebracht werden kann. Als Orientierungswert wurden damals Kosten in Höhe von 3,6 Millionen € für einen Neubau eines Gymnasialzuges mit entsprechenden Fachräumen genannt, eine genaue Planung samt Kostenberechnung lag dieser ersten Einschätzung aber nicht zugrunde.

Im genehmigten Haushaltsplan 2017 ist eine erste Planungsrate in Höhe von 50.000 € für die Einrichtung der gymnasialen Oberstufe ausgewiesen, ab 2018 bis 2020 sind weitere Raten in Höhe von aktuell insgesamt 1.250.000 € für den erforderlichen Neubau bzw. Anbau veranschlagt. Ob diese Mittel letztendlich ausreichen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden. Dazu ist zu gegebener Zeit die Erstellung einer Raumbedarfsanalyse als Grundlage für die notwendigen baulichen Ergänzungsmaßnahmen erforderlich.

b) Antrags- und Genehmigungsverfahren:

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat im Sommer 2016 eine Handreichung zur Genehmigung einer Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen veröffentlicht, die im Dezember 2016 konkretisiert wurde. Die Handreichung soll Schulträger, die eine gymnasiale Oberstufe beantragen, unterstützen, die Oberstufe bedarf aber der Genehmigung der Schulverwaltung.

Der Ablauf des Antrags- und Genehmigungsverfahrens ist im beigefügten Schaubild (Anlage 1) dargestellt, wobei die ersten Schritte durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit der Schule (bei Unterstützung der Schulaufsichtsbehörde) zu erledigen sind:

1. Herbeiführung von Gremienbeschlüssen (Gemeinderat, Schulkonferenz, Gesamtlehrerkonferenz, Elternbeirat)
2. Benennung der Raumschaft, die den prognostizierten Einzugsbereich der Oberstufe umfasst
3. Durchführung einer regionalen Schulentwicklung
4. Ermittlung der maßgeblichen Schülerzahlen
5. Antragstellung

Maßgeblich dabei ist, dass „der Antrag erst gestellt werden kann, wenn die Gemeinschaftsschule, an der die Oberstufe eingerichtet werden soll, bis zur Klassenstufe 9 aufgewachsen ist und die Lernentwicklungsberichte des ersten Halbjahres vorliegen.“ Für die Stadt Bad Rappenau bzw. die Verbundschule bedeutet dies, dass die Antragstellung frühestens im Februar 2018 mit den Halbjahresergebnissen der Klassenstufe 9 erfolgen kann. Da für die Antragstellung aber gewisse Vorarbeiten erforderlich sind, ist die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung bereits seit Herbst 2016 dabei, die für die Antragstellung wesentlichen Punkte zusammen zu tragen.

Zu Ziffer 1:

Die Schulkonferenz, die Gesamtlehrerkonferenz und der Elternbeirat der Verbundschule haben bereits die erforderlichen Beschlüsse zur Antragstellung gefasst. Sollte der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ebenfalls zustimmen, ist Ziffer 1 erfüllt.

Zu Ziffer 2:

Für die Antragstellung ist die Durchführung einer regionalen Schulentwicklung im Rahmen eines sogenannten Dialog- und Beteiligungsverfahrens in einer festzulegenden Raumschaft

notwendig (z.B. durch Anschreiben mit entsprechender Frist zur Rückmeldung). Die Raumschaft soll dabei den prognostizierten Einzugsbereich der beantragten Oberstufe umfassen. Die Verwaltung hat mittlerweile in Zusammenarbeit mit der Verbundschule und in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Regierungspräsidium Stuttgart die mögliche Raumschaft zusammengestellt, die für die regionale Schulentwicklung maßgeblich ist.

Wesentliche Kriterien für die Festlegung der Raumschaft waren folgende Aspekte:

1. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im näheren Umfeld keine andere Gemeinschaftsschule anstrebt, eine GMS-Oberstufe einzurichten. Insoweit könnte die Verbundschule Bad Rappenau bei entsprechender Genehmigung auch Schüler benachbarter Gemeinschaftsschulen unter Beibehaltung des bisherigen Lernkonzeptes zum Abitur führen, so dass die Raumschaft großzügig bemessen wurde. Genauso könnten Schulabgänger von Realschulen der Raumschaft in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden.
2. Die Fahrzeit für die Erreichbarkeit der Verbundschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln wurde einschl. Umstiegen auf maximal 45 Minuten festgesetzt.
3. Innerhalb der Raumschaft sind öffentliche und private Schulträger allgemein bildender und beruflicher Gymnasien mit Sekundarstufe II und Gemeinschaftsschulen zu beteiligen.

Auf dieser Grundlage wurde in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt folgende Raumschaft erarbeitet, die zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird:

Heilbronn (alle Schulformen), Bad Wimpfen (Gymnasium und GMS), Gemmingen (GMS), Eppingen (Gymnasium, Realschule und GMS), Obereisesheim (GMS), Sinsheim (Gymnasien, Realschule, GMS), Bammental (Gymnasium und GMS), Meckesheim (GMS), Helmstadt-Bargen (GMS), Haßmersheim (GMS), Neckarbischofsheim (Gymnasium), Neckarsulm (Gymnasium, Realschule, GMS), Bad Friedrichshall (Gymnasium, Realschule und Werkrealschule) Gundelsheim (Realschule) und Waibstadt (Realschule).

Zu Ziffer 3:

Ausgehend von der Raumschaft sind die privaten und öffentlichen Schulträger der genannten Schulen, die betroffenen Landkreise als Träger der Schülerbeförderung sowie der Gesamtelternbeirat des antragstellenden Schulträgers im Rahmen einer regionalen Schulentwicklung zu beteiligen.

Dabei ist mit umliegenden Schulträgerkommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen, bei der sich die betreffenden Schulträgerkommunen, von denen der Antragsteller (die Stadt Bad Rappenau) Schülerinnen und Schüler für die beantragte Oberstufe erwartet, erklären, keinen Antrag auf Einrichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe an ihrer eigenen Gemeinschafts- oder Realschule zu stellen (Anlage 2, siehe auch Erläuterungen in Ziffer 5)

Dem Antrag selbst (siehe Ziffer 5) ist dann eine Dokumentation der Beteiligung sowie die abgeschlossenen öffentlich –rechtlichen Vereinbarungen mit Gemeinderatsbeschlüssen der beteiligten Kommunen beizufügen.

Zu Ziffer 4:

Für die Erstellung der Schülerzahlprognose zur Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule ist nach den Regelungen des § 30b Abs. 1 Nr. 3 Schulgesetz die Schülerzahl in Klasse 9 auf der Grundlage der Lernentwicklungsberichte des ersten Schulhalbjahres maßgeblich. Diese liegen in Bad Rappenau im Februar 2018 vor.

Grundsätzlich wird eine gymnasiale Oberstufe nur dann genehmigt werden, wenn die beantragende Schule an der Schwelle zur Sekundarstufe II die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von mindestens 60 Schülern für die Oberstufe erreicht und die GMS in der Sekundarstufe I mindestens stabil vierzünftig geführt wird. Die Verbundschule Bad Rappenau wird derzeit in beiden Zügen zusammen 6-zünftig geführt, davon der GMS-Zug allein mit überwiegend vier

Zügen.

Für die Berechnung der Prognose sind folgende Übergangsquoten maßgebend:

- Schülerinnen und Schüler, die im 2. Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 an der beantragenden Gemeinschaftsschule auf dem erweiterten Niveau (E-Niveau) lernen, können in die Berechnung mit einer Übergangsquote von 85 – 95 % einbezogen werden.
- Schülerinnen und Schüler der gleichen Schule, die im 2. Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 auf dem mittleren Niveau (M-Niveau) arbeiten, können mit 30 – 40 % angerechnet werden.
- Schülerinnen und Schüler der beantragenden Schule, die auf dem grundlegenden Niveau (G-Niveau) lernen, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- Für umliegende Gemeinschaftsschulen, die keine Oberstufe haben, können die Schülerinnen und Schüler, die auf dem E-Niveau lernen, mit einer Quote zwischen 60 – 80 %, für Schüler auf M-Niveau mit 10 – 25 % je nach örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten ((z.B. bestehender ÖPNV, gewachsene Schülerströme, konkurrierende Angebote an Standorten im erreichbaren Umfeld etc.) einkalkuliert werden. Voraussetzung ist jedoch der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der entsprechenden Schulträgerkommune (siehe Ziffer 3).
- Umliegende Realschulen (dazu zählt dann nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart auch der eigene „benachbarte“ Realschulzweig in der Verbundschule) werden in der Berechnung mit 10-15 % berücksichtigt. Voraussetzung ist auch hier der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Standortkommunen der benachbarten Realschulen.

An der Gemeinschaftsschule Bad Rappenau ist aufgrund des aktuellen Lernniveaus im E- und M-Bereich der Klasse 9 davon auszugehen, dass ca. 30 Schülerinnen und Schüler in die Prognose eingerechnet werden können. Hinzu kommen formal 15 % der „eigenen“ Realschüler aus den Klassen 9 (15 % aus aktuell 79 Schüler = 12 Schüler).

Die restlichen Schüler müssten rein rechnerisch aus dem umliegenden Gemeinschafts- und Realschulen generiert werden, um auf die geforderte Mindestzahl von 60 Schülern zu kommen. Um Schüler benachbarter Gemeinschaftsschulen aber überhaupt einrechnen zu dürfen, ist der Abschluss öffentlicher-rechtlicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Schulträgern erforderlich. Ein mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg abgestimmtes Muster ist in Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt. Inwieweit es der Verwaltung gelingen wird, derartige Vereinbarungen mit Nachbarkommunen abzuschließen, wird sich in den nächsten Wochen zeigen. Klar ist jedoch, dass die Verbundschule Bad Rappenau aus eigener Kraft wohl nicht die erforderliche Schülerzahl für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe erreichen wird und insoweit der Abschluss öffentlicher-rechtlicher Vereinbarungen zwingend notwendig ist.

Sollte die erforderliche Schülerzahl erreicht und die Oberstufe genehmigt werden, ist sowohl die Schule wie auch die Verwaltung der Überzeugung, dass die Übergangszahlen der eigenen „benachbarten“ Realschule aufgrund der Gegebenheiten (räumliche Nähe, kein Schulwechsel erforderlich etc.) deutlich höher als 15 % sein wird und die Oberstufe dadurch stabile Schülerzahlen bekommen wird. In der Prognose darf diese Einschätzung aber (leider) keine Rolle spielen.

Zu Ziffer 5:

Wie bereits ausgeführt kann der Antrag erst gestellt werden, wenn die Lernentwicklungsberichte des ersten Halbjahres der Klassenstufe 9 vorliegen. Dies gilt auch für weitere Gemeinschaftsschulen, die als „Zulieferer“ in Betracht kommen – auch diese müssen bis zur Klassenstufe 9 aufgewachsen sein. Dies bedeutet, dass der Antrag zur Einrichtung der gymnasialen Oberstufe in Bad Rappenau erst im Frühjahr 2018 gestellt werden kann. Eine Antragsfrist besteht dabei nicht, d.h. Anträge können jederzeit gestellt werden, sobald die

maßgeblichen Schülerzahlen vorliegen. Der Bearbeitungszeitraum vom Eingang des Antrags bis zur Entscheidung wird vom Land Baden-Württemberg mit ca. 6 Monaten beziffert. Sofern der Antrag bewilligt wird, könnte die gymnasiale Oberstufe in Bad Rappenau zum Schuljahr 2019/2020 ans Netz gehen.

c) Raumbedarfsplanung:

Bereits in der Beschlussvorlage Nr. 082/2012 wurde darauf hingewiesen, dass für die Einrichtung der gymnasialen Oberstufe an der Verbundschule Bad Rappenau ein Neubau/Anbau erforderlich sein wird, um die notwendigen Räume für die Oberstufe zu schaffen. Im vorhandenen Schulcampus reichen die bestehenden Raumkapazitäten dazu nicht aus. Im genehmigten Haushaltsplan 2017 ist eine Planungsrate in Höhe von 50.000 € ausgewiesen, ab 2018 sind weitere Raten in Höhe von insgesamt 1.250.000 € veranschlagt. Um den voraussichtlichen zusätzlichen Raumbedarf für die gymnasiale Oberstufe ermitteln zu können, schlägt die Verwaltung vor, in einem nächsten Schritt eine Raumbedarfsanalyse als spätere Entscheidungsgrundlage für notwendige bauliche Ergänzungsmaßnahmen zu erstellen, sofern die notwendigen Schülerzahlen für eine Antragstellung erreicht werden und der Antrag dann auch Aussicht auf Erfolg hat.

Die Analyse könnte dann gleich im Anschluss an die erfolgte Antragstellung parallel zum Genehmigungsverfahren erstellt werden und somit als Grundlage für die weiteren Überlegungen dienen. Der Bedarf wird dabei in enger Abstimmung mit der Förderstelle im Oberschulamt ermittelt und gemeinsam mit der Schule erörtert.

Sollte die gymnasiale Oberstufe nicht genehmigt werden, wären die Kosten für die Analyse dann verloren. Die Verwaltung empfiehlt dennoch, die Analyse im Falle einer Antragstellung zeitnah in Angriff zu nehmen, um Klarheit über die notwendigen Investitionen zu bekommen.

Dies insbesondere auch deshalb, da die Bewilligung des Antrages frühestens im Sommer 2018 - also lediglich ein Jahr vor dem geplanten Start der Oberstufe im September 2019 - erfolgen würde, so dass der Vorlauf für die erforderlichen organisatorischen und baulichen Maßnahmen zur Einrichtung der Oberstufe ohnehin knapp bemessen sein wird. Unter diesem Gesichtspunkt sollte nach Auffassung der Verwaltung die Grundlagenplanung schon ohne endgültige Genehmigung in die Wege geleitet werden.